



**KINDERSCHUTZKONZEPT DER FACHSTELLE SELBSTBEWUSST
FÜR MITARBEITENDE**

4. überarbeitete Version, 2021

INHALTSVERZEICHNIS

„WIR SIND AM RICHTIGEN WEG“ – SCHUTZ IN PROGRESS	4
EINLEITUNG	5
Partizipation.....	5
Implementierung, Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes	6
Schutzkonzeptbeauftragte.....	6
GEWALT – „WIR SIND DAGEGEN!“	7
Folgendes Übereinkommen sind wir verpflichtet:.....	7
Gewaltformen.....	8
TEIL A: WIR ALS TEAM – MITARBEITENDE DER FACHSTELLE	10
PRÄVENTION: WAS TUN WIR, UM RISIKEN INTERN ZU MINIMIEREN?	10
Personalmanagement.....	10
Qualitätssicherung.....	10
INTERVENTION BEI VERDACHT AUF MISSBRAUCH/ÜBERGRIFFE DURCH MITARBEITENDE	12
Risikomanagement vs. Krisenmanagement.....	12
Krisenmanagement.....	14
Verdacht auf Leitungsebene: Geschäftsführung; Vorstand.....	16
Externe Ombudsstellen:	16
Betroffenengerechte Aufarbeitung:	16
Transparenz vs. Schutz der Person unter Verdacht.....	16
Fallanalyse	16
Rehabilitation und Reintegration nach falschem Verdacht.....	16
TEIL B: DIE ANDEREN – UNSERE KLIENTEL.....	18
VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT ODER ANDERE GEWALTFORMEN DURCH EXTERNE PERSONEN	18
Belastende Vorkommnisse in Workshops oder an Elternabenden	18
Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen werden beobachtet	18
Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere Gewaltformen wird an uns herangetragen	19
Ein Kind zeigt Auffälligkeiten im Workshop.....	19
Ein Kind zeigt Auffälligkeiten im Online Workshop	19
Ein Kind vertraut sich im Workshop an.....	19
Ein Kind vertraut sich im Online Workshop an	20
Ein Elternteil erzählt am Elternabend von einer eigenen Missbrauchserfahrung	20

Ein Elternteil erzählt am Online Elternabend von einer eigenen Missbrauchserfahrung ...	20
Das Beratungsangebot der Fachstelle Selbstbewusst.....	21
ANHÄNGE	22
ANHANG 1	22
PROTOKOLL ZUR REFLEXION NACH PROBLEMATISCHEN SITUATIONEN ODER EREIGNISSEN	22
ANHANG 2	23
INTERNE WORKSHOP-REFLEXION FÜR LEITER*INNEN.....	23
ANHANG 3	24
MOSAIKSTEINE BEI VERDACHT AUF MISSBRAUCH	24
ANHANG 4	26
GEFÄHRDUNGSMELDUNG NACH §37 B-KJHG 2013.....	26
ANHANG 5	32
GESPRÄCH MIT BETROFFENEM KIND.....	32
ANHANG 6	34
VERHALTENSKODEX	34
ANHANG 7	36
EINSCHULUNGSPLAN	36
ANHANG 8	38
INFORMATIONEN ZUM ERWEITERTEN STRAFREGISTERAZUG	38
ANHANG 9	40
AKTUELLES ORGANIGRAMM DER FACHSTELLE.....	40
ANHANG 10	41
ZUSTÄNDIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KINDERSCHUTZKONZEPT DER FACHSTELLE SELBSTBEWUSST	41

„WIR SIND AM RICHTIGEN WEG“ – SCHUTZ IN PROGRESS

Was tun wir als Fachstelle, um Kindern und Jugendlichen so viel Schutz vor sexueller Ausbeutung wie möglich zu bieten? Das vorliegende interne Schutzkonzept bietet verbindliche Handlungsrichtlinien für alle Mitarbeitenden der Fachstelle – für Hauptamtliche, selbständig Tätige und den ehrenamtlichen Vorstand.

Uns ist einerseits das gewaltfreie, achtsame Miteinander im Team ein Anliegen, andererseits tragen wir Sorge für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Workshops.

2012 erfolgte die erste Verschriftlichung zum missbrauchspräventiven Konzept. Die alltägliche Praxis sowie die Auseinandersetzung mit der Erstellung von Schutzkonzepten haben uns 2019 bewogen, das in den letzten Jahren immer wieder überarbeitete Konzept großteils ad acta zu legen und nochmal von vorne zu beginnen.

Auch sind wir uns darüber klar geworden, dass es nicht darum geht, für ALLE möglichen Eventualitäten einen Plan parat zu haben – das ist unmöglich. Das vorliegende Konzept ist ein Grundgerüst, ein (Neu)Beginn einer laufenden Auseinandersetzung – ein Work in Progress.

Wir sind den WHO Richtlinien zur Sexualerziehung, den allgemeinen Menschenrechten sowie den reproduktiven Menschenrechten und dem Grundsatzterlass Sexualpädagogik Österreich verpflichtet.

Vorstand, Geschäftsführung & Team der Fachstelle Selbstbewusst

EINLEITUNG

Die Fachstelle Selbstbewusst arbeitet mit Kindern, Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und professionellem Bezugssystem (Lehrer*innen, WG-Betreuer*innen etc.) in Form von Workshops und Infoveranstaltungen primär zu den Themen sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung.

In begleitenden Pädagog*innencoachings, auf Elternabenden und in den Workshops mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren wir auch für andere Gewaltformen und vermitteln Handlungskompetenz zur Verhinderung von Gewalt bzw. zur Befreiung aus Gewaltdynamiken. Außerdem geben wir Informationen über mögliche Anlaufstellen und Hilfsangebote. Pädagogische Fachkräfte werden darin geschult, wann eine Gefährdungsmitteilung nach §37 KJHG zu erfolgen hat. Dies erreichen wir einerseits im direkten Kontakt mit den Lehrpersonen (sog. Lehrer*innengespräche inkl. Rollenspielen und Coachings), andererseits mit unseren Fachvorträgen und Teamschulungen sowie durch unsere Fachbroschüre.

Aus unserem [Leitbild](#): Unser wichtigstes Anliegen in der Sexualpädagogik ist es, dass junge Menschen eine Sprache finden, um sich über ihre Wünsche, Ängste und individuelle Grenzen austauschen zu können. Wir als Externe, die keine Noten geben und nur temporär vor Ort sind, können Safe Spaces öffnen: alles kann gefragt werden, auf alles gibt es altersgemäße Antworten.

Folgende Dokumente beinhalten somit den Rahmen unserer Werte und unseres Handelns in der Fachstelle: sie befinden sich auf unserer Homepage.

Unser [Leitbild](#)

Unser Verständnis von [Prävention sexualisierter Gewalt](#) an Kindern und Jugendlichen

Unsere Aufgaben in der [Sexuellen Bildung](#)

Unsere Verpflichtung zur Gefährdungsmitteilung nach §37 KJHG sowie unsere [Netzwerkpartner*innen](#)

Unser Schutzkonzept umfasst:

- Eine Risikoanalyse (1. Fassung 2012, Letztfassung 2020)
- Ein Self-Audit-Tool (zur Erhebung des Ist-Zustandes, seit 2020)
- Vorliegendes Schutzkonzept inkl. detailliertem Schulungsplan sowie Verantwortlichkeiten zum Schutzkonzept (siehe Anlagen)
- Einen Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitenden unterfertigt werden muss

Partizipation

Das vorliegende Schutzkonzept ist seit 2012 die 4. überarbeitete Version und wurde partizipativ mit dem Team, sowie dem Vorstand er- und überarbeitet. Die Letztversion wurde durch Martina Wolf, Kinderschutzzentren Österreich sowie Jana Hierzer, Allianz Kinderschutz gefeedbackt und ist auf www.schutzkonzepte.at nunmehr gelistet.

Implementierung, Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

Die Geschäftsführung (in Folge mit GF abgekürzt) trägt Sorge, dass das Schutzkonzept und alle dazugehörigen Dokumente (s.o.) einerseits an neue Mitarbeitende, andererseits – nach Überarbeitung - auch an alle Mitarbeitenden und den Vorstand gelangen und ist Ansprechpartner*in für etwaige Fragen diesbezüglich.

Schutzkonzeptbeauftragte

Die GF ist es auch, die den Prozess des Kinderschutzes in Gang hält: so wird z.B. in Teamsitzungen auf das Schutzkonzept verwiesen und einzelne Teile besprochen oder es wird das Konzept auf Klausuren anhand von Fallbeispielen auf seine Praktikabilität geprüft und ggf. überarbeitet. Jährlich werden 2 Personen aus dem Team sowie 1 Person aus dem Vorstand gebeten, sich als Schutzkonzeptbeauftragte mit der aktuellen Version auseinanderzusetzen, ggf. Teile zu überarbeiten oder zu evaluieren etc. Jeweils nach einem halben Kalenderjahr wird der GF ein Bericht vorgelegt. Den Schutzbeauftragten werden die zeitlichen und finanziellen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt.

Die Beauftragten werden auch dazu angehalten, diesbezügliche Fortbildungen zu besuchen. Sie geben im laufenden Kalenderjahr neuen Input in einer Teamsitzung, beziehen andere Teammitglieder bei Bedarf in die Evaluation ein etc.

Die GF verpflichtet sich, gemeinsam mit engagierten Teammitgliedern und wenn möglich mit externem Feedback (z.B. der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit oder der Allianz für Kinderschutz) die Dokumente des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Wir streben hierfür einen gesonderten Evaluationsprozess alle drei Jahre, bzw. ein Jahr nach Einführung neuer Maßnahmen an. Eine punktuelle Evaluation einzelner Maßnahmen (z.B. Reflexionsblatt nach Workshops) soll nach einer kürzeren Beobachtungsphase erfolgen.

Siehe hierzu Anhang 10: Verantwortlichkeiten Schutzkonzept.

GEWALT – „WIR SIND DAGEGEN!“

Wir sind Expert*innen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht. Selbstverständlich sprechen wir uns auch gegen jede andere Form von Gewalt aus und implementieren diese Aspekte mehr und mehr in die eigene Arbeit – auch in Form von Vernetzung und Kooperationen mit regionalen Gewaltschutz-Expert*innen sowie internen Teamfortbildungen.

Folgenden Übereinkommen sind wir verpflichtet:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK): Artikel 19 (1) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (UN-Kinderrechtskonvention, 1989)¹
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): §137 (2) „Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (RIS, 2013)²
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG): „Artikel 5 (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“ (RIS, 2011)³
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK): „Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Konventionsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Maßnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen gezählt.“ (UN-Behindertenrechtskonvention, 2008)⁴

¹ UN- Kinderrechtskonvention (1989). *Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571/>

² Rechtsinformationssystem des Bundes (2013). *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Drittes Hauptstück. Rechte zwischen Eltern und Kindern. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Allgemeine Grundsätze*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

³ Rechtsinformationssystem, (2011) *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

⁴ UN-Behindertenrechtskonvention (2008). *Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/ausbeutung-gewalt-und-missbrauch-3828/>

Gewaltformen

Miterlebte Gewalt: z.B. bei Gewalthandlungen an einer geliebten Person.

Körperliche Gewalt: Misshandlungen jeder Art, also Schlagen, Boxen, Zwicken, Stoßen, an den Haaren Ziehen, Treten, Verbrennen, Würgen, Schläge mit Gegenständen, Einsatz von Waffen, Nahrung und Flüssigkeiten vorenthalten, Verhindern von Schlaf

Seelische Gewalt: Drohungen und Nötigungen, Einschüchterungen, die Androhung, Dritte zu verletzen, Ausübung von Kontrolle, Einsperren zu Hause, Verbot, Freunde und Familie zu kontaktieren. Stalking, das beharrliche Verfolgen, Auflauern, Belästigen und Bespitzeln zum Beispiel durch (Droh-)Anrufe, SMS oder E-Mails. Die Methoden seelischer Gewaltanwendung zielen durch Abwertungen und Beschimpfungen auf die Zerstörung des Selbstwertgefühls der Opfer ab.

Finanzielle Gewalt: Missbrauch von Abhängigkeit in Geldangelegenheiten, z.B. kein eigenes Konto erlauben, Arbeitsverbot, Zugang zu einer Berufsausbildung verhindern, finanzielle Abhängigkeit schaffen und erhalten, Aufforderung/Zwang zur Mitarbeit im eigenen Betrieb ohne Entlohnung

Sexuelle Gewalt: Sexualisierter Machtmissbrauch und sexuelle Handlungen, die durch Zwang und ohne ausdrückliche Zustimmung bzw. ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit des Opfers zustande kommen

Folgende Unterscheidung ist hilfreich:

- Sexuelle Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte Berührungen und Aussagen, die von der betroffenen Person als Verletzung der persönlichen Grenzen wahrgenommen werden. Sexuelle Grenzverletzungen sind uns allen schon passiert – entscheidend ist, wie mit einer Grenzverletzung umgegangen wird.
 - ➔ Jeder Mensch hat jedoch seine persönliche Grenze, es findet also auch immer eine sehr individuelle Einschätzung der jeweiligen Situation statt. Sobald sich etwas komisch bzw. nicht mehr gut anfühlt oder nicht zuordenbar ist, ist die individuelle Grenze wahrscheinlich erreicht. Und diese Gefühle sind immer richtig!
- Sexuelle Übergriffe sind Handlungen, die darauf basieren, dass jemand eine grundlegend missachtende, respektlose Haltung gegenüber anderen einnimmt. Es sind absichtlich durchgeführte Handlungen oder Aussagen, z.B. unangebrachte Hilfestellung beim Umziehen, beabsichtigtes Streifen der Brüste in einer überfüllten Bar, sexistische Sprüche oder Witze. Sexuelle Übergriffe überschreiten absichtlich die Schamgrenzen anderer Personen.
- Sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne: z.B. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

„Sexueller Kindesmissbrauch / sexualisierte Gewalt an Kindern: Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche ein Kind dazu benutzen, eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Täter(_innen) nutzen ihre Autoritätsposition und die Abhängigkeit der Kindern und Jugendlichen aus und ignorieren deren Grenzen. Sexuelle Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden und ist immer eine Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, da diese aufgrund der körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit die Folgen und Konsequenzen sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht absehen und diesen dementsprechend nicht wissentlich zustimmen können.“⁵

⁵ Selbstlaut (2020). *Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt*. o.V.: Wien. (hier S. 9)